

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
Telefon 031 635 94 00
www.be.ch/regierungsstatthalter
rsta.bemi@be.ch

Veronica Di Giovanni
Direktwahl: 031 635 20 69
veronica.digiovanni@be.ch

10. März 2021

eBau Nummer 2021-558 / 62018
Gemeinde Nr. 06/21



Verfahrensprogramm¹

Gemeinde Wohlen bei Bern

Bauherrschaft **Gemeinde Wohlen b. Bern, Departement Gemeindebetriebe, Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen**

Bauvorhaben Sanierung Lattenzaun und Mauer, Ersatz der Eisenbahnschwellen mit Bankettsicherung, Ersatz der Verbundsteine mit einem Asphaltbelag

Standort Dorfstrasse, Hinterkappelen, Parzelle Nr. 3092, Dorfzone DZ 2, öffentlicher Fussweg, Koordinaten 2'595'414 / 1'201'827

Ausnahme Unterschreitung Strassenabstand nach Art. 46 GBR² i.A.v. Art. 81 Abs. 1 SG³

1. Das Baubewilligungsverfahren ist Leitverfahren. Leitbehörde ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland. Veronica Di Giovanni (031 635 20 69, veronica.digiovanni@be.ch) leitet das Verfahren.

2. Amts- und Fachberichte:

In den Gesamtentscheid werden folgende Verfahren einbezogen und es werden die nachgenannten Amts- und Fachstellen ersucht, zum Bauvorhaben und im Besonderen zu den erwähnten Punkten in Form eines Amts- bzw. Fachberichtes Stellung zu nehmen:

¹ Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1).

² Gemeindebaureglement Wohlen vom 24. März 2010 mit Änderungen bis Juli 2015.

³ Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11).

Gemeinde Wohlen bei Bern

- Amtsbericht⁴
- Grabarbeiten auf öffentlichem Terrain

Oberingenieurkreis (OIK II)

- Bauen in der Bauverbotszone

Fachstelle hindernisfreies Bauen Kanton Bern (Procap)

- Hindernisfreies Bauen (Gehweg)

Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Naturförderung (ANF)

- Naturschutz (Sonderstandort Natur von regionaler Bedeutung)

3. Zeitplan

3.1 Die Amts- und Fachberichte sind dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland bis am 16. April 2021 zuzustellen.

3.2 Amtsbericht Gemeinde Wohlen bei Bern: 23. April 2021.

3.3 Publikation im Anzeiger Region Bern vom 17. und 24. März 2021.

3.4 Auflage- und Einsprachefrist: 17. März bis 16. April 2021.

3.5 Weitere Beweismassnahmen werden angeordnet, wenn und sobald sich dies als nötig erweisen sollte.

3.6 Mit dem Abschluss des Baubewilligungsverfahrens kann innert 30 Tagen nach Eingang sämtlicher Amts- und Fachberichte gerechnet werden, sofern das Bauvorhaben von keiner Seite bestritten wird.

4. Das Verfahrensprogramm beruht auf einer ersten, summarischen Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Änderungen des Programms auf Grund neuer Erkenntnisse im Lauf des Verfahrens bleiben vorbehalten. Die Einhaltung des Zeitplanes setzt insbesondere voraus, dass

- die eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind,
- keine Projektänderungen erfolgen,
- der vorgesehene Verfahrensablauf auch sonst keine Änderung erfährt,
- keine Fristen erstreckt werden müssen,
- bei der Leitbehörde keine Kapazitätsengpässe entstehen.

5. Das Verfahrensprogramm wird mittels Zirkulation in **eBau elektronisch** eröffnet:

- Gemeinde Wohlen b. Bern, Departement Gemeindebetriebe
- Baupolizeibehörde Wohlen
- Oberingenieurkreis II
- Abteilung Naturförderung (ANF)
- Fachstelle Hindernisfreies Bauen Kanton Bern

⁴ Art. 20 Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD; BSG 725.1).

**Regierungsstatthalteramt
Bern-Mittelland**



Veronica Di Giovanni
Bauinspektorin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) schriftlich Beschwerde erhoben werden, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Sie ist dreifach, mit der angefochtenen Verfügung und dem Briefumschlag, mit dem sie zugestellt wurde, einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.